



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Februar 2009

Nummer 5

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr	
20021	3. 2. 2009	Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht	74
		RdErl. d. Innenministeriums	
2051	10. 2. 2009	Transport gefährlicher Güter und unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen durch die Polizei	75
21220	22. 11. 2008	Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein	75
		RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration	
2160	6. 2. 2009	Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe	76
		RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr	
2370	5. 2. 2009	Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)	76
		RdErl. d. Innenministeriums	
26	19. 1. 2009	Richtlinien für den Abschiebungsgewahrsam im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaft-richtlinien – AHaftRL)	84

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzministerium	
2. 2. 2009	RdErl. – Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2007/2008	89
5. 2. 2009	Bek. – Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab dem 1. Januar 2009 ...	89
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
20. 1. 2009	Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung – Zulassung des Mammographie-Screenings durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen	89

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
20. 1. 2009	Bek. – Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2008	90
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
6. 2. 2009	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR	90

I.

20021

Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr – Az: 121 – 80-20/02 – vom 3. 2. 2009

Vorbemerkung:

Zur Beschleunigung von Investitionen werden die Vergabeverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulbereichs des Landes Nordrhein-Westfalen und der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2009 und 2010 vereinfacht.

Maßnahmen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie für Bauaufträge

1

Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte (sog. nationale Vergaben)

Bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte besteht in Abweichung zu den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 55 Landeshaushaltsordnung und zu Ziffer 7 des Runderlasses des Innenministeriums vom 22. März 2006 (Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung – Kommunale Vergabegrundsätze) – SMBl. NRW. 6300 – und dem Rundschreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 14. Februar 2008 (Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 7 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung) eine vereinfachte Möglichkeit zur Durchführung Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben dabei unberührt.

Die Abweichungen stellen sich wie folgt dar:

1.1

Vergaben nach Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A)

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen wahlweise eine Freihändige Vergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung durchführen.

1.2

Vergaben nach Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A)

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen eine Freihändige Vergabe durchführen.

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen eine Beschränkte Ausschreibung durchführen.

1.3

Teilnahmewettbewerbe, Einholung von Angeboten

Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben nach Nrn. 1.1 und 1.2 können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb), durchgeführt werden. Bei Beschränkten Ausschreibungen sind mindestens drei Angebote einzuholen.

1.4

Veröffentlichungspflicht

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Nrn. 1.1 und 1.2 sind nach der Zuschlagserteilung auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de folgende Angaben zu veröffentlichen, sofern der Auftragswert des abgeschlossenen Vertrages für Bauaufträge, die im Wege der Beschränkten Ausschreibung vergeben wer-

den, 150.000 € ohne Umsatzsteuer, im Übrigen für abgeschlossene Verträge den Wert in Höhe von 50.000 € ohne Umsatzsteuer übersteigt und Sicherheitsinteressen nicht tangiert werden:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers
- gewählte Verfahrensart
- Auftragsgegenstand
- Name und Sitz des beauftragten Unternehmens

Gemeinden (GV) und Hochschulen steht es frei, zur Veröffentlichung ein anderes allgemein zugängliches, elektronisches Medium, das zur Herstellung der Transparenz in gleicher Weise geeignet ist, zu benutzen.

1.5

Eignungsnachweise

Unternehmen, die in der auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de enthaltenen Unternehmensdatenbank geführt werden, verfügen über die erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit). Gleiches gilt für die auf der Internetseite www.pq-verein.de gelisteten präqualifizierten Unternehmen für den Baubereich, auf die vorrangig zurückzugreifen ist, da dies regelmäßig zu einer erheblichen Zeitersparnis führt. In den anderen Fällen sind zum Nachweis der Eignung Eigenerklärungen ausreichend. Den Gemeinden (GV) und Hochschulen wird empfohlen, diese Regelung im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Entscheidung freiwillig anzuwenden.

2

Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (sog. EU-weite Vergaben) nach Abschnitt 2 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A), nach Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

Bei den Vergaben ab den EU-Schwellenwerten halten es der Europäische Rat sowie die Europäische Kommission auf Grund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage für gerechtfertigt, in den Jahren 2009 und 2010 die beschleunigten Verfahren der Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen anzuwenden. Die Anwendung der beschleunigten Verfahren ist daher ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestands gerechtfertigt. Aufgrund der konjunkturellen Lage ist von einer Dringlichkeit auszugehen. Daher ist die Anwendung der beschleunigten Verfahren mit den aus Dringlichkeitsgründen zulässigen Fristverkürzungen (§ 18a Nr. 2 VOL/A, § 18a Nrn. 2 und 3 VOB/A, § 14 Abs. 2 VOF) ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestands gerechtfertigt. § 13 Vergabeverordnung (VgV) ist zu beachten.

3

Zuwendungsempfänger

Die Regelungen der Nrn. 1 und 2 gelten auch für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO), die die VOL/A, VOB/A und VOF gemäß Zuwendungsrecht anzuwenden haben. Die zuständigen Dienststellen haben dies im Rahmen der Zuwendungsbewilligungsverfahren sowie der Verwendungsnachweisprüfungen zu beachten.

4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Erlass tritt am 3. Februar 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

2051

Transport gefährlicher Güter und unkonventioneller Spreng- und Brand- vorrichtungen durch die Polizei

RdErl. d. Innenministeriums v. 10.2.2009

1.

Gemäß § 5 Abs. 7 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (GGVSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2006 (BGBl. I S. 2683) erteile ich hiermit der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen die Genehmigung, Transporte von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff, die sich gemäß Kapitel 2.3 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route) nicht klassifizieren lassen, auf der Straße durchzuführen.

Nicht klassifizierbar sind Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff insbesondere dann, wenn erst im Rahmen der Behandlung unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) eine Bestimmung des vermeintlichen Gefahrgutes durch eine kriminaltechnische Untersuchung erfolgen kann.

2.

Die Polizei hat bei dem Transport von nicht klassifizierten, gefährlichen Gütern die Vorschriften der GGVSE/ADR im vollen Umfang zu beachten, wobei von der höchsten Gefahrenklasse auszugehen ist.

3.

Transporte mit nicht klassifiziertem Gefahrgut sind nur dann zulässig, wenn die polizeiliche Aufgabe dies erfordert, die öffentliche Sicherheit gebührend berücksichtigt ist und die in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen erfüllt sind.

4.

Die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung gilt ausschließlich für den Transport auf den Straßen des Landes Nordrhein-Westfalen. Transporte außerhalb Nordrhein-Westfalens bedürfen der Genehmigung der jeweils zuständigen Landesbehörden. Diese Genehmigung ist auf dem Dienstweg über das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zu beantragen.

5.

Dieser RdErl. ist ohne Anlage 1 zur Dokumentation der Ausnahmegenehmigung bei der Durchführung von Transporten mitzuführen.

6.

Die Anlage 1 wird im Intranet unter <http://lv.polizei.nrw.de/> eingestellt.

7.

Der Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. S. 2009 S. 75

21220

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 22.11.2008

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 22.11.2008 folgende Änderungen der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19.11.2005 (MBl. NRW. 2006 S. 384), zuletzt geändert am 17.11.2007 (MBl. NRW. 2008 S. 250), beschlossen.

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19.11.2005 (MBl. NRW. 2006 S. 384), zuletzt geändert

am 17.11.2007 (MBl. NRW. 2008 S. 250), wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 Nr. 11.1 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „340,00 Euro“ wird durch den Betrag „320,00 Euro“ ersetzt.

2.

§ 2 Nr. 14.1 wird wie folgt gefasst:

„Genehmigung von Kursen für die Qualifizierung von Ärztinnen und Ärzten
100,00 Euro bis 500,00 Euro“

3.

§ 2 Nr. 15.2 wird wie folgt gefasst:

„Zertifizierungsgebühr bei Vorlage maschinell einlesbarer Teilnehmerlisten (Barcodes) durch den Veranstalter bis vier Wochen nach Veranstaltungsende unter Verwendung von der Ärztekammer Nordrhein bereitgestellter Vordrucke
100,00 Euro“

4.

§ 2 Nr. 15.3 wird wie folgt gefasst:

„Zertifizierungsgebühr bei elektronischer Übermittlung der Teilnehmerpunkte durch den Veranstalter an den elektronischen Informationsverteiler bis vier Wochen nach Veranstaltungsende
80,00 Euro“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 3. Dezember 2008

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
– Präsident –

Genehmigt:

Düsseldorf, den 12. Januar 2009

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Az: III C 2 – 0810.44.2 –

Im Auftrag
(Godry)

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 22.11.2008 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 26. Januar 2009

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
– Präsident –

– MBl. NRW. 2009 S. 75

2160**Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**

RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration – 314-3.6008.2 – vom 6. 2. 2009

1.
Mein RdErl. vom 10.10.2000 (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

Die Zahlen in der Tabelle zu Nr. 1 werden wie folgt geändert:

„443“ wird ersetzt durch „458“, „212“ durch „219“, „655“ durch „677“, „508“ durch „525“, „720“ durch „744“, „618“ durch „638“ und „830“ durch „857“.

2.
Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

– MBl. NRW. 2009 S. 76

2370**Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)**

RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr – IV.2-2010-2/09 – v. 5. 2. 2009

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26.1.2006, zuletzt geändert durch RdErl. vom 17.1.2008 (SMBL. NRW. 2370), wird wie folgt geändert:

1
Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
a) Nach Nummer 2.7 wird folgende Nummer 2.8 eingefügt:

„2.8 Sonderregelung zur Komplettförderung von Mietwohnungen mit besonderen architektonischen und städtebaulichen Qualitäten“.

b) In Anlage 1 wird nach Nummer 1.6 folgende Nummer 1.7 angefügt:

„1.7 Energetischer Standard“.

2
Nummer 1.2.1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einkommensgrenze gemäß § 9 Abs. 2 WoFG in Verbindung mit § 1 VO WoFG NRW und dem Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 5. Dezember 2005 (SMBL. NRW. 2370), zuletzt geändert durch Runderlass vom 25. November 2008 (MBl. NRW. S. 600), nachfolgend Einkommensgrenze genannt, beträgt:

a) bei Haushalten mit einer oder zwei Personen:
für eine Person 16860 Euro, für zwei Personen 22480 Euro;

b) bei Haushalten mit mehr als zwei Personen:
für zwei Personen 20230 Euro, für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 4620 Euro.“

b) In Satz 2 wird die Zahl „530“ durch die Zahl „570“ ersetzt.

3
Nummer 1.6.2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Dies gilt auch bei der ausschließlichen Gewährung eines Darlehens nach Nummer 6.“

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und wie folgt geändert:

Die Wörter „Das Zusatzdarlehen nach Nummer 5.4.3“ werden ersetzt durch die Wörter „Das Starterdarlehen nach Nummern 5.4.2 Buchstabe c) und 5.4.3“.

c) Nach dem letzten Satz wird folgender Absatz angefügt:

„Bei der Förderung von Mietwohnungen nach Nummer 2.8 ist die Eigenleistung in Form von eigenen Geldmitteln und/oder eines nicht mit Fremdmitteln finanzierten Grundstücks zu erbringen.“

4
In Nummer 2.1.1 Satz 1 Buchstabe a) werden nach dem Wort „Menschen“ die Worte „sowie für Studierende“ eingefügt.

5
Nummer 2.2 wird wie folgt neu gefasst:

„2.2 Zielgruppe

Mietwohnungen können entweder für Begünstigte der Einkommensgruppe A oder nach Maßgabe der Nummer 4.2 des Wohnraumförderungsprogramms für Begünstigte der Einkommensgruppe B zweckgebunden werden.“

6
Nummer 2.4.1 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

1	2	3
Gemeinden mit Mietniveau	Einkommensgruppe A	Einkommensgruppe B
M 1	4,05 Euro	5,15 Euro
M 2	4,45 Euro	5,55 Euro
M 3	4,85 Euro	5,95 Euro
M 4	5,10 Euro	6,20 Euro

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zuordnung der Gemeinden zu den Mietniveaus M 1 bis M 4 ergibt sich aus der Tabelle 1 im Anhang.“

c) In Satz 3 wird nach dem Doppelpunkt folgender Satz angefügt:

„Für Wohnungen mit Passivhausstandard (Nummer 1.7 Anlage 1) darf höchstens eine Miete vereinbart werden, die die Miete nach den Spalten 2 und 3 der Tabelle um 0,40 Euro übersteigt.“

7
In Nummer 2.4.2 Satz 2 Buchstabe b) wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer erhöhten Ausgangsmiete wegen Erreichen des Passivhausstandards (Nummer 2.4.1 Satz 4) bezieht sich der Erhöhungsbetrag auf die nach Nummer 2.4.1 Tabelle Spalten 2 und 3 maßgebliche Miete.“

8
In Nummer 2.4.3 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

9
In Nummer 2.5.1.1 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

1	2	3
Gemeinden mit Mietniveau	Einkommensgruppe A	Einkommensgruppe B
M 1	800 Euro	365 Euro
M 2	1 000 Euro	520 Euro
M 3	1 250 Euro	755 Euro
M 4	1 400 Euro	885 Euro

10
Nummer 2.5.1.2 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

1	2	3
Gemeinden mit Mietniveau	Einkommensgruppe A	Einkommensgruppe B
M 1	600 Euro	275 Euro
M 2	750 Euro	390 Euro
M 3	940 Euro	565 Euro
M 4	1 050 Euro	665 Euro

b) Nach der Tabelle wird folgender Satz angefügt:

„Nummer 2.5.1.1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

11

In Nummer 2.5.2.1 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht förderfähige Wohnflächen (Nummer 1.4.2 Anlage 1) werden auf die nach Satz 1 maßgebliche Wohnungsgröße nicht angerechnet.“

12

In Nummer 2.5.2.5 werden die Wörter „der Mietstufen 4 bis 6“ ersetzt durch die Wörter „des Mietniveaus M 4“.

13

Nach Nummer 2.7.4 wird folgende Nummer 2.8 eingefügt:

„2.8 Sonderregelung zur Komplettförderung von Mietwohnungen mit besonderen architektonischen und städtebaulichen Qualitäten

Bei der Förderung des Neubaus von Mietwohnungen in Kommunen des Mietniveaus M 4, die besondere architektonische und städtebauliche Qualitäten gemäß Nummer 1.7 des Wohnraumförderungsprogramms erfüllen, kann abweichend von Nummer 2.5 ein Förderdarlehen in Höhe von 80 v.H. der anteilig auf die geförderte Wohnung entfallenden Gesamtkosten gewährt werden. Der Kostennachweis ist entsprechend Nummer 4.5 zu erbringen. Soweit für dieses Fördermodell keine Sonderregelungen (Eigenleistung, Kostennachweis, Auszahlungsverfahren) getroffen sind, gelten die für die Förderung von Mietwohnungen maßgeblichen Bestimmungen. Das Verfahren richtet sich nach Nummer 4 des Wohnraumförderungsprogramms.“

14

In Nummer 3.3 Satz 2 wird nach dem zweiten Klammerzusatz eingefügt:

„, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2008 (GV. NRW. S. 376/SGV. NRW. 820)“.

15

In Nummer 3.4 werden die Zahl „60 000“ durch die Zahl „65 000“ und die Zahl „7 100“ durch die Zahl „7 800“ ersetzt.

16

In Nummer 4.4.1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Darlehen ist auf volle hundert Euro aufzurunden.“

17

In Nummer 4.4.2 werden die Wörter „des Neubaus“ durch die Wörter „der Neuschaffung“ und das Wort „Wohnheimrichtlinien“ durch die Wörter „Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen (BWB)“ ersetzt.

18

Nummern 5.4.1 bis 5.4.3 werden wie folgt neu gefasst:

„5.4.1 Je nach Einkommenshöhe des förderfähigen Haushalts und nach Kostenkategorie der Gemeinde (K 1 bis K 3) dürfen für die Förderung der Neuschaffung und des Ersterwerbs Darlehen bis zu folgender Höhe gewährt werden:

Modell	A	B
Einkommensgrenze	bis zu 100 v. H.	bis zu 140 v. H.
K 1	60 000 Euro	35 000 Euro
K 2	65 000 Euro	45 000 Euro
K 3	75 000 Euro	55 000 Euro

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Kostenkategorien K 1 bis K 3 ergibt sich aus Tabelle 1 im Anhang.

5.4.2 Neben den Darlehen nach Nummer 5.4.1 können folgende Zusatzdarlehen gewährt werden:

a) für jedes zum Haushalt gehörende Kind 5 000 Euro (Kinderbonus),

b) für Objekte in Ballungskernen, solitären Verdichtungsgebieten und kreisfreien Städten 20 000 Euro; in den Städten Aachen, Bielefeld, Bonn, Düsseldorf, Köln, Leverkusen und Münster zzgl. 5 000 Euro (Stadtbonus),

c) im Modell A ein Starterdarlehen in Höhe von 12 000 Euro.

5.4.3 Für die Förderung des Erwerbs bestehenden selbst genutzten Wohnraums werden folgende prozentuale Anteile der Darlehen nach Nummern 5.4.1 und 5.4.2 Buchstaben a) und b) gewährt:

a) 70 v. H. für Objekte, für die nach dem 31. Dezember 1994 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige getätigt oder der Standard der Wärmeschutzverordnung 1995 nachgewiesen wurde,

b) 60 v. H. für alle übrigen Objekte.

Im Modell A wird zusätzlich ein Starterdarlehen in Höhe von 12 000 Euro gewährt.

Das Darlehen beträgt insgesamt maximal 90 v. H. der Erwerbskosten einschließlich Erwerbsnebenkosten und ist auf volle hundert Euro aufzurunden.“

19

In Nummer 6.2 wird folgender Satz angefügt:

„Nummer 4.5 gilt entsprechend.“

20

Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Klammer die Wörter „und nach Nummer 2.8“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird vor dem Wort „gesenkt“ der Halbsatz „und bei der Förderung gemäß Nummer 2.8 von Mietwohnungen für die Einkommensgruppe B auf 2 v. H.“ eingefügt.

21

In Nummer 7.2 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

22

Nummer 7.3.1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) Satz 1 werden die Wörter „5.4.1 und 5.4.2“ durch die Wörter „5.4.1 bis 5.4.3“ ersetzt.

b) In Buchstabe a) Satz 5 werden die Wörter „zum Zeitpunkt der Zinsanhebung“ gestrichen.

c) In Buchstabe a) wird nach Satz 5 folgender neuer Satz 6 angefügt:

„Maßgeblich ist die zum Stichtag des Antrages auf Überprüfung des Einkommens geltende Einkommensgrenze.“

d) In Buchstabe b) Satz 2 wird die Ziffer „5.4.2“ durch „5.4.3“ ersetzt.

23

In Nummer 7.3.2 Satz 2 werden die Wörter „Von der Verzinsung ist abzusehen“ ersetzt durch die Wörter „Bis zum Ablauf von 15 Jahren nach Bezugsfertigkeit ist das

Darlehen abweichend von Satz 1 mit 0,5 v. H zu verzinsen“.

24

Nummer 7.3.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Darlehen nach 5.4.3“ durch die Wörter „Starterdarlehen (Nummern 5.4.2 Buchstabe c) und 5.4.3 Satz 2)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Klammerzusatz wird die Ziffer „5.4.5“ durch die Ziffer „5.4.4“ ersetzt.

25

In Nummer 8.1 wird nach Buchstabe c) folgender neuer Absatz angefügt:

„Bei der Förderung von Mietwohnungen nach Nummer 2.8 beträgt die Auszahlungsrates bei Fertigstellung oder Bezugsfertigkeit abweichend von Buchstabe c) 25 v. H. Die Schlussrate wird nach Prüfung des Kostennachweises ausgezahlt.“

26

In Nummer 9 Satz 1 werden nach dem Wort „gewähren“ die Wörter „und ein vollständiger Kostennachweis zu überlassen“ angefügt.

27

In Nummer 10.1 wird das Datum „20. Januar 2008“ durch das Datum „10. Februar 2009“ ersetzt.

28

Nummer 10.2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Punkt in Buchstabe b) wird durch ein Semikolon ersetzt und danach folgender Text angefügt:
 - „c) vor dem 10. Februar 2009 gestellt worden sind, gelten diese Bestimmungen in der Fassung vom 20. Januar 2008. Ist vor diesem Stichtag der Kaufvertrag abgeschlossen oder der Bauantrag für das Förderobjekt gestellt oder die Bauanzeige getätigt worden und wurde der Förderantrag nach diesem Stichtag gestellt, besteht ein Wahlrecht zwischen der Anwendung dieser Bestimmungen in der Fassung vom 20. Januar 2008 und in der Fassung vom 10. Februar 2009. Wird die Anwendung der Fassung vom 10. Februar 2009 gewählt und erfüllt das Förderobjekt nicht die energetischen Voraussetzungen der Nummer 2.1 Buchstabe a) Anlage 1, ist das Darlehen nach den Nummern 5.4.1 und 5.4.2 um 15 000 Euro zu kürzen.“
- b) Nach dem letzten Satz wird folgender Absatz angefügt:
 - „Für Anträge auf Förderung der Neuschaffung von Pflegewohnplätzen, für die vor dem 1. Juli 2008 ein Antrag auf Abstimmung des Raumprogramms bei der zuständigen Behörde nach § 1 AllgFörderPflegeVO gestellt worden ist, gilt Nummer 7.2 Satz 2 dieser Bestimmungen in der Fassung vom 20. Januar 2008.“

29

Nummer 1.1.1 der Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Mietwohnungen werden nur gefördert, wenn die Wohnungen auf einer Fläche errichtet werden, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wohnbaufläche oder gemischte Baufläche dargestellt ist oder sich im räumlichen Geltungsbereich einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB befindet.“

30

Nummer 1.2.1 der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c) werden nach dem Wort „Duschplatz“ die Wörter „mit rutschhemmender Oberfläche“ eingefügt sowie das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Buchstabe c) wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:
 - „d) Türen nicht in die Sanitärräume schlagen und“.
- c) Buchstabe „d)“ wird zu Buchstabe „e)“.

31

In Nummer 1.2.3 Satz 2 wird der Buchstabe „d“ durch den Buchstaben „e“ ersetzt.

32

In Nummer 1.3.2 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„Soweit diese Bestimmungen nicht Abweichendes regeln, sind die baulichen Anforderungen des § 2 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabe-gesetz – WTG –) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738/SGV. NRW. 820) zu beachten.“

33

Nach Nummer 1.6 der Anlage 1 wird folgende Nummer 1.7 eingefügt:

„1.7 Energetischer Standard

Der Neubau von Mietwohnungen nach Nummer 2.1.2 Buchstabe a) wird nur gefördert, wenn der Jahres-Primärenergiebedarf nach Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) des Gebäudes nicht mehr als 60 kWh pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche beträgt und der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene Transmissionswärmeverlust den in der EnEV angegebenen Höchstwert um mindestens 30 v.H. unterschreitet. Satz 1 gilt auch für die Neuschaffung von zur Vermietung bestimmten Eigentumswohnungen, Wohnheimen und Pflegewohnplätzen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Energiebedarfsberechnung einschließlich eines Energieausweises gemäß §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung zu erbringen. Auf dem Energieausweis hat der Aussteller formlos zu bescheinigen, dass bei plan-gerechter Bauausführung die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt werden.

Der Passivhausstandard im Sinne von Nr. 2.4.1 Satz 4 gilt als erfüllt, wenn das Gebäude einen Jahres-Primärenergiebedarf nach EnEV von nicht mehr als 40 kWh pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche und einen Jahres-Heizwärmebedarf von höchstens 15 kWh pro Quadratmeter Wohnfläche hat und eine Luftwechselrate von 0,6 pro Stunde bei einer Druckdifferenz von 50 Pascal ($n_{50} < 0,6/h$) nicht überschritten wird.

Jahres-Primärenergiebedarf und Jahres-Heizwärmebedarf von Passivhäusern sind bei Antragstellung durch einen Sachverständigen nach dem Passivhausprojektierungspaket (PHPP) in der Fassung 2007 oder neuer nachzuweisen. Die Einhaltung der zulässigen Luftwechselrate ist nach Fertigstellung mittels einer Luftdichtheitsprüfung (Blower-door-Test) nachzuweisen.“

34

Nummer 2.1 der Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„2.1 Wohnqualität

Der Neubau und der Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum dürfen nur gefördert werden, wenn

- a) mindestens der energetische Standard gemäß Nummer 1.7 Satz 1 Anlage 1 erfüllt wird,
- b) die Entfaltung eines gesunden Zusammenlebens aller Haushaltsangehörigen und die angemessene Wohnraumversorgung gewährleistet ist,
- c) Wohn- oder Schlafräume nicht kleiner als 10 Quadratmeter sind und
- d) Nummer 1.1.1 der Anlage 1 erfüllt ist.

Buchstabe a) findet keine Anwendung, wenn für das Objekt vor dem 10. Februar 2009 ein Kaufvertrag abgeschlossen, ein Bauantrag gestellt oder eine Bauanzeige getätigt wurde. Der Nachweis zu Buchstabe a) ist durch Vorlage einer entsprechenden Energiebedarfsberechnung einschließlich eines Energieausweises gemäß § 16 EnEV vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) zu erbringen. Auf dem Energieausweis hat der Aussteller formlos zu bescheinigen, dass bei plangerechter Bauausführung die Anforderungen nach Nr. 1.7 Satz 1 Anlage 1 erfüllt werden. Der Nachweis zu Buchstabe c) gilt als erbracht, wenn sich die vorgegebene Wohnfläche aus den technischen Unterlagen ergibt.

Bei der Förderung bestehenden Wohnraums gelten Nummer 2.1 Satz 1 Buchstaben b) und d) entsprechend. Die angemessene Wohnraumversorgung kann innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Förderzusage durch Modernisierung hergestellt werden.

Der Erwerb von Eigentumswohnungen in Hochhäusern wird nicht gefördert.“

35

In Nummer 1.3 Satz 8 Anlage 2 werden die Wörter „Nummer 5.4.1 Satz 3 Buchstabe a)“ durch die Wörter „Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe a) Anlage 1“ ersetzt.

36

Der Anhang wird wie folgt neu gefasst:

Anhang: Tabelle 1. Zuordnung der Gemeinden zu den Kostenkategorien bei der Förderung selbst genutzten Wohneigentums und zu den Mietniveaus bei der Förderung von Mietwohnungen

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau	Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
A			Bünde	1	2
Aachen	2	3	Burbach	1	3
Ahaus	1	2	Büren	1	1
Ahlen	1	2	Burscheid	3	4
Aldenhoven	1	2			
Alfter	3	4	C		
Alpen	2	3	Castrop-Rauxel	2	3
Alsdorf	1	2	Coesfeld	2	3
Altena	1	2			
Altenbeken	2	2	D		
Altenberge	1	2	Dahlem	1	1
Anröchte	1	2	Datteln	2	2
Arnsberg	1	2	Delbrück	1	2
Ascheberg	1	3	Detmold	2	3
Attendorn	2	3	Dinslaken	2	3
Augustdorf	1	2	Dörentrup	1	1
			Dormagen	3	4
B			Dorsten	2	3
Bad Berleburg	1	1	Dortmund	2	3
Bad Driburg	1	1	Drensteinfurt	2	2
Bad Honnef	3	4	Drolshagen	1	2
Bad Laasphe	1	2	Duisburg	2	3
Bad Lippspringe	2	2	Dülmen	1	3
Bad Münsteriefel	2	2	Düren	1	3
Bad Oeynhausen	1	3	Düsseldorf	3	4
Bad Salzuflen	2	3			
Bad Sassendorf	2	2	E		
Bad Wünnenberg	1	1	Eitorf	2	2
Baesweiler	2	2	Elsdorf	1	3
Balve	1	2	Emmerich am Rhein	1	2
Barntrup	1	2	Emsdetten	1	2
Beckum	1	2	Engelskirchen	2	3
Bedburg	2	3	Enger	1	2
Bedburg-Hau	1	2	Ennepetal	2	3
Beelen	1	2	Ennigerloh	1	2
Bergheim	2	3	Ense	1	2
Bergisch Gladbach	3	4	Erfstadt	2	4
Bergkamen	1	2	Erkelenz	1	3
Bergneustadt	1	2	Erkrath	3	4
Bestwig	1	1	Erndtebrück	1	1
Beverungen	1	1	Erwitte	1	2
Bielefeld	2	3	Eschweiler	1	3
Billerbeck	2	2	Eslohe (Sauerland)	1	2
Blankenheim	1	1	Espelkamp	1	1
Blomberg	1	1	Essen	2	3
Bocholt	2	3	Euskirchen	2	3
Bochum	3	3	Everswinkel	1	3
Bönen	2	3	Extertal	1	1
Bonn	3	4			
Borchen	1	2	F		
Borgentreich	1	1	Finnentrop	1	2
Borgholzhausen	1	2	Frechen	3	4
Borken	2	2	Freudenberg	2	3
Bornheim	2	4	Fröndenberger/Ruhr	2	3
Bottrop	3	3			
Brakel	1	1	G		
Breckerfeld	2	3	Gangelt	1	2
Brilon	1	2	Geilenkirchen	1	2
Brüggen	2	2	Geldern	1	3
Brühl	3	4	Gelsenkirchen	1	2

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau	Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
Gescher	1	2	Iserlohn	2	3
Geseke	1	2	Isselburg	1	2
Gevelsberg	2	3	Issum	2	3
Gladbeck	2	3			
Goch	1	2	J		
Grefrath	3	3	Jüchen	3	4
Greven	1	3	Jülich	1	3
Grevenbroich	3	4			
Gronau (Westf.)	1	2	K		
Gummersbach	1	2	Kaarst	3	4
Gütersloh	2	3	Kalkar	1	2
			Kall	1	2
H			Kalletal	1	1
Haan	3	4	Kamen	2	3
Hagen	2	3	Kamp-Lintfort	2	3
Halle (Westf.)	1	2	Kempen	2	3
Hallenberg	1	1	Kerken	2	3
HalternamSee	2	3	Kerpen	2	4
Halver	2	3	Kevelaer	2	3
Hamm	1	2	Kierspe	2	3
Hamminkeln	2	2	Kirchhundem	1	2
Harsewinkel	2	2	Kirchlengern	1	2
Hattingen	3	3	Kleve	2	3
Havixbeck	2	3	Köln	3	4
Heek	1	2	Königswinter	3	4
Heiden	2	2	Korschenbroich	3	4
Heiligenhaus	3	4	Kranenburg	2	3
Heimbach	1	2	Krefeld	3	3
Heinsberg	1	2	Kreuzau	2	3
Hellenthal	1	1	Kreuztal	2	3
Hemer	2	3	Kürten	3	4
Hennef (Sieg)	2	3			
Herdecke	3	3	L		
Herford	1	2	Ladbergen	1	2
Herne	2	2	Laer	1	2
Herscheid	1	3	Lage	1	2
Herten	2	2	Langenberg	1	2
Herzebrock-Clarholz	2	3	Langenfeld (Rhld.)	3	4
Herzogenrath	2	3	Langerwehe	1	2
Hiddenhausen	2	2	Legden	1	1
Hilchenbach	1	3	Leichlingen (Rhld.)	3	4
Hilden	3	4	Lemgo	1	2
Hille	1	2	Lengerich	1	2
Holzwickede	2	3	Lennestadt	1	2
Hopsten	1	2	Leopoldshöhe	2	2
Horn-BadMeinberg	1	2	Leverkusen	3	4
Hörstel	1	2	Lichtenau	1	1
Horstmar	1	2	Lienen	1	2
Hövelhof	2	2	Lindlar	2	3
Höxter	1	1	Linnich	1	2
Hückelhoven	1	2	Lippetal	1	1
Hückeswagen	3	3	Lippstadt	1	2
Hüllhorst	1	2	Lohmar	3	4
Hünxe	2	3	Löhne	1	2
Hürtgenwald	1	2	Lotte	1	2
Hürth	3	4	Lübbecke	1	2
			Lüdenscheid	2	3
I			Lüdinghausen	2	3
Ibbenbüren	1	2	Lügde	1	1
Inden	1	2	Lünen	2	3

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau	Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
M			P		
Marienheide	2	2	Paderborn	2	3
Marienmünster	1	1	Petershagen	1	1
Marl	2	3	Plettenberg	2	2
Marsberg	1	1	Porta Westfalica	1	2
Mechernich	1	3	Preußisch Oldendorf	1	1
Meckenheim	1	3	Pulheim	3	4
Medebach	1	1			
Meerbusch	3	4	R		
Meinerzhagen	2	3	Radevormwald	3	3
Menden (Sauerland)	2	3	Raesfeld	2	3
Merzenich	1	3	Rahden	1	1
Meschede	1	2	Ratingen	3	4
Metelen	1	2	Recke	1	1
Mettingen	1	1	Recklinghausen	2	3
Mettmann	3	4	Rees	1	3
Minden	1	2	Reichshof	1	2
Moers	2	3	Reken	2	2
Möhnesee	1	2	Remscheid	2	3
Mönchengladbach	2	3	Rheda-Wiedenbrück	2	2
Monheim am Rhein	3	4	Rhede	1	2
Monschau	1	1	Rheinbach	3	3
Morsbach	1	2	Rheinberg	2	3
Much	2	3	Rheine	1	2
Mülheim an der Ruhr	3	3	Rheurdt	1	3
Münster	3	4	Rietberg	2	2
			Rödinghausen	1	1
N			Roetgen	2	3
Nachrodt-Wiblingwerde	1	2	Rommerskirchen	2	3
Netphen	2	3	Rosendahl	1	1
Nettersheim	1	2	Rösrath	3	4
Nettetal	2	2	Ruppichterath	2	3
Neuenkirchen	1	2	Rüthen	1	1
Neuenrade	1	2			
Neunkirchen-Vluyn	3	3	S		
Neunkirchen	1	2	Saerbeck	1	2
Neunkirchen-Seelscheid	2	3	Salzkotten	1	2
Neuss	3	4	Sankt Augustin	2	4
Nideggen	2	2	Sassenberg	1	3
Niederkassel	3	4	Schalksmühle	2	2
Niederkrüchten	1	2	Schermbeck	3	3
Niederzier	1	2	Schieder-Schwalenberg	1	1
Nieheim	1	1	Schlangen	1	1
Nordkirchen	2	2	Schleiden	1	2
Nordwalde	1	2	Schloß Holte-Stukenbrock	2	3
Nörvenich	1	2	Schmallenberg	1	2
Nottuln	2	3	Schöppingen	1	2
Nümbrecht	1	2	Schwalmtal	2	2
			Schwelm	3	3
O			Schwerte	3	3
Oberhausen	3	3	Selfkant	1	2
Ochtrup	1	2	Selm	2	3
Odenthal	3	4	Senden	2	3
Oelde	1	1	Sendenhorst	1	3
Oer-Erkenschwick	2	3	Siegburg	3	4
Oerlinghausen	2	2	Siegen	2	3
Olfen	2	2	Simmerath	1	2
Olpe	1	3	Soest	1	2
Olsberg	1	2	Solingen	3	4
Ostbevern	1	3	Sonsbeck	2	3
Overath	2	4	Spenge	1	2

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau	Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
Sprockhövel	3	3	Wesseling	2	4
Stadtlohn	1	2	Westerkappeln	1	2
Steinfurt	1	2	Wetter (Ruhr)	1	3
Steinhagen	2	2	Wettringen	1	2
Steinheim	1	1	Wickede (Ruhr)	1	2
Stemwede	1	1	Wiehl	1	3
Stolberg (Rhld.)	1	2	Willebadessen	1	1
Straelen	2	3	Willich	3	4
Südlohn	1	2	Wilnsdorf	2	2
Sundern (Sauerland)	1	2	Windeck	1	2
Swisttal	3	3	Winterberg	1	2
T			Wipperfürth	2	3
Tecklenburg	1	1	Witten	2	3
Telgte	2	3	Wülfrath	3	4
Titz	1	2	Wuppertal	2	3
Tönisvorst	3	4	Würselen	2	3
Troisdorf	2	4	X		
U			Xanten	2	3
Übach-Palenberg	1	3	Z		
Uedem	1	2	Zülpich	1	3
Unna	2	3			
V					
Velbert	3	3			
Velen	1	2			
Verl	2	3			
Versmold	1	2			
Vettweiß	2	3			
Viersen	2	3			
Vlotho	1	1			
Voerde (Niederrhein)	2	3			
Vreden	1	2			
W					
Wachtberg	3	4			
Wachtendonk	1	3			
Wadersloh	1	2			
Waldbröl	1	2			
Waldfeucht	1	2			
Waltrop	2	3			
Warburg	1	1			
Warendorf	1	3			
Warstein	1	1			
Wassenberg	1	3			
Weeze	1	2			
Wegberg	1	3			
Weilerswist	2	3			
Welver	1	1			
Wenden	1	2			
Werdohl	1	2			
Werl	1	2			
Wermelskirchen	3	3			
Werne	2	3			
Werther (Westf.)	2	2			
Wesel	2	3			

Anhang: Tabelle 2. Kommunen, in denen ein Stadtbonus gewährt wird

Aachen	Köln
Bielefeld	Krefeld
Bochum	Leverkusen
Bonn	Lünen
Bottrop	Mönchengladbach
Castrop-Rauxel	Mülheim an der Ruhr
Dortmund	Münster
Duisburg	Neuss
Düsseldorf	Oberhausen
Essen	Paderborn
Gelsenkirchen	Recklinghausen
Gladbeck	Remscheid
Hagen	Siegen
Hamm	Solingen
Herne	Witten
Herten	Wuppertal

37

Dieser Änderungserslass wurde am 5.2.2009 bekannt gegeben.

– MBl. NRW. 2009 S. 76

26

**Richtlinien für den Abschiebungsgewahrsam
im Land Nordrhein-Westfalen
(Abschiebungshaftrichtlinien – AHaftRL)**

RdErl. d. Innenministeriums – 15-39.21.01-5-AHaftRL
v. 19.1.2009

1

Allgemeines

1.1

Anwendungsbereich

Abschiebungshaft wird in Nordrhein-Westfalen in Amtshilfe für das Innenministerium unter der Aufsicht des Justizministeriums in Justizvollzugsanstalten vollzogen.

Männliche Abschiebungsgefangene werden in der Justizvollzugsanstalt Büren, weibliche Abschiebungsgefangene im Hafthaus Neuss der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf untergebracht. Daneben wird in Einzelfällen, z.B. nach gescheitertem Abschiebungsversuch, Abschiebungshaft auch in anderen Justizvollzugsanstalten vollzogen.

Diese Abschiebungshaftrichtlinien treffen allgemeine Regeln für den Vollzug von Abschiebungshaft, die materiell-rechtlich in § 62 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) und den §§ 14 Abs. 3 und 71 Abs. 8 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) geregelt sind. Verfahrensrechtliche Grundlage für Freiheitsentziehungen ist das Freiheitsentziehungsverfahrensgesetz (FEVG).

Die Abschiebungshaftrichtlinien sind auch dann anzuwenden, wenn Maßnahmen auf Ersuchen einer anderen Behörde in Amtshilfe durchgeführt werden.

1.2

Grundsätze

1.2.1

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert eine umfassende Prüfung der Voraussetzungen für eine Anordnung von Abschiebungshaft in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht. Bei der Interessenabwägung ist zu

bedenken, dass das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Durchsetzung ausländerrechtlicher Vorschriften mit zunehmender Dauer der Haft regelmäßig zunimmt. Vor einem möglichen Haftantrag gegen Minderjährige, Schwangere, Mütter mit Säuglingen, stillende Frauen sowie Alleinerziehende sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit insbesondere Fragen des Kindeswohls und des Schutzes der Familie umfassend zu berücksichtigen.

Mildere Mittel zur Vermeidung von Abschiebungshaft sind insbesondere Meldeauflagen, räumliche Aufenthaltsbeschränkungen sowie Garantien durch Vertrauenspersonen unter den in Ziffer 4.1 genannten Voraussetzungen. In den Fällen, in denen auf eine Abschiebungshaft nicht verzichtet werden kann, muss die Haftdauer so kurz wie möglich gehalten werden. Soweit Ermessen besteht, ist dies bei der Inhaftierung von Minderjährigen besonders zu beachten.

1.2.2

Zweck der Abschiebungshaft

Zweck der Abschiebungshaft ist die Sicherung des Abschiebungsvollzugs. Die Abschiebungshaft hat keinen Strafcharakter; sie dient nicht dem Ziel, den Willen des Ausländers zu beugen, etwa um die Mitwirkung bei der Passersatzpapierbeschaffung zu erreichen oder der Ausländerbehörde die Arbeit zu erleichtern.

Das Unterlassen notwendiger Mitwirkungshandlungen für die Ausstellung von Passersatzpapieren oder die Weigerung der Unterzeichnung einer sogenannten Freiwilligkeitserklärung sind allein kein Haftgrund nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 AufenthG.

1.2.3

Richtervorbehalt, Zuständigkeiten

Ob, wann und wie lange der Ausländer im Rahmen dieser richterlichen Anordnung tatsächlich in Abschiebungshaft genommen wird, entscheidet die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 FEVG i. V. m. § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG für den Vollzug der Abschiebung zuständige Ausländerbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nach Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. § 62 Abs. 1 AufenthG hat der Richter (Amtsrichter) die Entscheidung über die Zulässigkeit von Abschiebungshaft zu treffen.

Wird der Haftanordnungsbeschluss nicht vollstreckt oder wird der Ausländer aus der Abschiebungshaft entlassen, so ist der Haftanordnungsbeschluss verbraucht.

– Örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts richtet sich nach den Vorschriften des FEVG i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und in Abschiebungshaftsachen vom 4. März 2008 (GV. NRW. S. 349).

Die Ausländerbehörde kann das für die Erstanordnung zuständige Amtsgericht ersuchen, gem. § 106 Abs. 2 AufenthG das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss an das Gericht abzugeben, in dessen Bezirk die Abschiebungshaft vollzogen wird.

– Örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde

Gem. § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) ist diejenige Ausländerbehörde für den Haftantrag, und damit auch für eine vorläufige Festnahme im Sinne des § 62 Abs. 4 AufenthG (siehe Ziffer 6) zuständig, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden, unabhängig davon, ob die Zuständigkeit weiterer Ausländerbehörden besteht oder sie in Amtshilfe tätig wird. Daraus folgt eine Zuständigkeit der für den Haftort zuständigen Ausländerbehörde. Sofern nicht unabhängig von der Zuständigkeit für den Haftantrag nach Satz 1 die Zuständigkeit einer anderen Ausländerbehörde besteht, bleibt diese Zuständigkeit bestehen; solange sich der Ausländer auf richterliche Anordnung in Haft befindet, also auch für Haftfolgeanträge, oder wenn nach Scheitern der Abschiebung ein neuer Antrag an das zuständige Amtsgericht auf Erlass eines Abschiebungshaftschlusses erforderlich ist (siehe Ziffern 3.2.3 und 3.2.6).

– Haftanträge in Amtshilfefällen

In Amtshilfefällen hat die zuständige Ausländerbehörde den Haftantrag der ersuchten Behörde zu übersenden und diese zu bitten, den Antrag beim zuständigen Amtsgericht zu stellen. Gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) können bei Haftfolgeanträgen in Amtshilfe auch die Zentralen Ausländerbehörden in Anspruch genommen werden.

2

Vollzug der Abschiebungshaft

2.1

Inhalt des Haftantrages

Jeder Haftantrag ist von der Ausländerbehörde umfassend und schlüssig zu begründen (im Einzelnen hierzu Ziffer 3). Erforderlich sind neben den personenbezogenen Daten des Ausländers folgende Angaben:

- Darlegung, welche Maßnahmen bisher zur Vorbereitung der Abschiebung getroffen worden sind.
- Darlegung, warum mildere Mittel zur Vermeidung von Abschiebungshaft im Sinne der Ziffer 1.2.1 nicht in Frage kommen, besonders bei Schwangeren, Müttern mit Säuglingen und stillenden Frauen, die den besonderen Schutz im Sinne der Ziffer 2.2 genießen.
- Darlegung, warum die Abschiebung ohne Inhaftnahme des Ausländers nicht gewährleistet ist.
- Voraussichtliche Dauer des Abschiebungsverfahrens und der Abschiebungshaft.
- Angabe eines nach dem Kalendertag bestimmten Haftendes (zur Vermeidung der Gefahr unzulässiger Überschreitungen der in § 62 AufenthG vorgegebenen Zeitgrenzen für die Dauer der Abschiebungshaft).
- Hinweis, ob ein Ermittlungs-/Strafverfahren anhängig ist, ob das Einverständnis der Staatsanwaltschaft nach § 72 Abs. 4 Satz 1 AufenthG vorliegt oder wann mit dem Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens zu rechnen ist.
- Informationen über den letzten bekannten Wohn-/Aufenthaltort.
- Einzelheiten des Verfahrens und der Umstände bei einer Festnahme.
- Angaben, ob für das betreffende Heimatland Abschiebungen ausgesetzt worden sind.
- Hinweis, ob ein Asylfolgeantrag gestellt worden ist und die Mitteilung des BAMF nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG vorliegt bzw. wann mit dessen Bescheidung zu rechnen ist.
- Sonstige einzelfallbezogene Informationen, die für die Haftprüfung erforderlich sind.

Sofern der Ausländerbehörde vorliegend, sind auch der Bescheid des BAMF und die Zustellungsurkunde beizufügen.

Bei einem Haftverlängerungsantrag müssen zusätzlich die Maßnahmen aufgelistet werden, die während der Haftzeit getroffen worden sind, um die Abschiebung tatsächlich zu vollziehen. Der Haftverlängerungsantrag ist dem Betroffenen rechtzeitig mitzuteilen, dass sie sich auf den Anhörungstermin vorbereiten können.

Bei Haftverlängerungsanträgen für Ausländer unter 18 Jahren ist darzulegen, welche Tatsachen belegen, dass die Abschiebung innerhalb der regelmäßig höchstzulässigen Haftdauer von 3 Monaten (siehe Ziffer 4.2.1) voraussichtlich durchgeführt werden kann (z.B. Passersatzpapier liegt vor, Flug ist zu einem festen Termin gebucht).

Jeder Haftantrag nebst Anlagen ist bei Gericht in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Eine dritte Ausfertigung ist dem Leiter der Abschiebungshaftanstalt zu übergeben.

Bei der Vorführung beim Haftrichter ist grundsätzlich die gesamte Ausländerakte bereitzuhalten.

2.2

Absehen von Abschiebungshaft

Bei Zweifeln an der Haftfähigkeit aufgrund einer körperlichen oder psychischen Erkrankung des Ausländers ist diese durch einen Arzt feststellen zu lassen.

Außer bei Straffälligkeit ist in den folgenden Fällen grundsätzlich von einem Antrag auf Abschiebungshaft abzusehen:

- Ausländer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- Schwangere und Mütter innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie stillende Frauen. Unabhängig davon ist die Haftfähigkeit bei Schwangeren immer ärztlich (vornehmlich durch eine Ärztin) feststellen zu lassen.
- Minderjährige, wenn
 - sie eine Schule besuchen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle haben oder noch bei ihren Eltern leben, oder
 - sie entsprechend § 42 Abs. 1 SGB VIII in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung untergebracht werden können oder
 - ein dem Kindeswohl entsprechender Haftplatz nicht zur Verfügung steht.
- Minderjährige unter 16 Jahren.
- Alleinerziehende mit Kindern unter 14 Jahren.

Vor der Inhaftierung von Minderjährigen sind unter Beachtung des besonderen Schutzauftrages das nach dem SGB VIII zuständige Jugendamt sowie das Jugendamt am Haftort unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt nicht, wenn die Inhaftnahme zusammen mit einem Erziehungsberechtigten erfolgt.

Soweit die Anordnung von Abschiebungshaft gegen Eltern mit einem oder mehreren Kindern unerlässlich ist, darf grundsätzlich nur ein Elternteil in Haft genommen werden.

3

Voraussetzungen der Abschiebungshaft

3.1

Vorbereitungshaft (§ 62 Abs. 1 AufenthG)

Die Vorbereitungshaft setzt neben den Anforderungen des § 62 Abs. 1 AufenthG voraus, dass der Erlass einer Ausweisungsverfügung rechtlich möglich und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

3.2

Sicherungshaft (§ 62 Abs. 2 AufenthG)

3.2.1

Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht

Da die Sicherungshaft die Abschiebung gem. §§ 58 ff AufenthG sichern soll, ist zunächst Voraussetzung, dass die Ausreisepflicht vollziehbar ist.

Der Vollziehbarkeit stehen angesichts der aufschiebenden Wirkung entgegen:

- ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 8 AsylVfG,
- eine Klage bei Vorliegen des § 38 Abs. 1 AsylVfG oder
- eine Klage bei Vorliegen des § 73 AsylVfG.

Keine aufschiebende Wirkung nach § 75 AsylVfG haben

- eine Klage bei Vorliegen der §§ 26 a, 27 a, 29 oder 30 AsylVfG oder
- eine Klage nach § 75 Satz 2 AsylVfG.

In Fällen des § 14 Abs. 3 AsylVfG steht die Asylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen. Näheres wird in § 14 Abs. 3 AsylVfG geregelt.

Die Wirkungen eines Asylfolgeantrages nach § 71 Abs. 1 AsylVfG regeln § 71 Abs. 5, 6 und 8 AsylVfG.

3.2.2

Vorliegen eines Haftgrundes

Zwingende Haftgründe sind:

3.2.2.1

Unerlaubte Einreise (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG)

3.2.2.2

Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a AufenthG)

3.2.2.3

Ablauf der Ausreisefrist (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG)

Der Haftgrund nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG greift nur nach schriftlicher Belehrung des Ausländers über die Mitteilungsverpflichtung gem. § 50 Abs. 5 AufenthG (vorherige Anzeige eines Wohnungswechsels oder des Verlassens des Bezirks der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage) sowie über die Folgen eines Verstoßes. Diese Belehrung soll zu Beginn der Asylantragstellung von der für das Erstverfahren zuständigen Zentralen Ausländerbehörde vorgenommen werden.

Regelungsinhalt ist nicht, eine Verletzung der Meldepflicht zu ahnden, sondern wegen des Verdachts des Untertauchens die Abschiebung zu sichern. Die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ist für sich allein noch nicht ausreichend für die Anordnung der Sicherungshaft. Hinzu kommen muss der Verdacht, dass der Ausländer sich der Abschiebung entziehen will.

3.2.2.4

Nichtantreffen (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG)

Das Nichterscheinen muss Anlass für die begründete Annahme sein, der Ausländer werde auch künftig die zeitlichen und räumlichen Vorgaben für den Abschiebungsvollzug missachten.

3.2.2.5

Entziehen in sonstiger Weise (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG)

Der Ausländer hat sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen, wenn er z.B. „untergetaucht“ ist oder sich im Rahmen der Vollstreckung gegen die Abschiebung gewehrt und hierdurch die Abschiebung vereitelt hat.

3.2.2.6

Verdacht der Entziehung (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG)

Die Verweigerung einer freiwilligen Ausreise allein rechtfertigt noch nicht die Annahme, der Ausländer wolle sich der Abschiebung entziehen. Es müssen weitere, verdachtsbegründende Tatsachen hinzukommen, die im Abschiebungshaftantrag aufzuführen sind. So muss sich etwa aus Erklärungen oder dem Verhalten des Ausländers oder aus sonstigen konkreten Umständen (z.B. Mehrfachantragsteller, bereits früheres Entziehen der Abschiebung) ergeben, dass eine Abschiebung in einer Weise behindert werden wird, die nicht durch einfachen Zwang überwunden werden kann. Es muss der Verdacht bestehen, dass die Abschiebung ohne Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen nicht durchgeführt werden kann.

3.2.3

Zweiwochenhaft (§ 62 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)

Für die Zweiwochenhaft gem. § 62 Abs. 2 Satz 2 AufenthG muss kein Haftgrund nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 AufenthG vorliegen. Dafür müssen aber auch die tatsächlichen Voraussetzungen bereits im Zeitpunkt des Haftantrages vorliegen, insbesondere gültige Heimreisedokumente und der Flugtermin.

Scheitert die Abschiebung innerhalb von zwei Wochen, ist der Haftgrund nach § 62 Abs. 2 Satz 2 AufenthG verbraucht, da dann die Tatbestandsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Scheitert die Abschiebung am Widerstand des Ausländers, liegt i. d. R. der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG vor. Die zuständige Ausländerbehörde muss unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht einen Haftbeschluss beantragen, der sich auf diese Vorschrift stützt.

3.2.4

Verzicht auf Anordnung der Sicherungshaft (§ 62 Abs. 2 Satz 3 AufenthG)

Glaubhaftmachung gem. § 62 Abs. 2 Satz 3 AufenthG ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Ausländer für die Ausländerbehörde erreichbar ist.

Der Ausländer muss über ein gültiges Heimreisedokument und ausreichende Eigenmittel bzw. ein gültiges Flugticket für die Rückreise verfügen und die Ausreisebereitschaft gegenüber der Ausländerbehörde erklären. Sofern ein gültiges Heimreisedokument noch nicht vorliegt, muss der Ausländer bei der Passersatzpapierbeschaffung im erforderlichen Umfang mitwirken.

Sofern Eigenmittel nicht vorhanden sind, können die Heimreisekosten aus dem REAG/ GARP-Programm der International Organisation for Migration (IOM) beglichen werden. Auch eine Kostenübernahmeerklärung eines Dritten kommt in Betracht.

In diesen Fällen erhält der Ausländer für die Dauer des Aufenthalts eine Grenzübertrittsbescheinigung.

Von einer Inhaftnahme soll grundsätzlich abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass keine Gelegenheit bestand, erstmals einen Asylantrag zu stellen.

3.2.5

Abschiebungshindernisse (§ 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG)

3.2.5.1

Dreimonatsfrist

Die Anordnung der Sicherungshaft setzt voraus, dass die Maßnahme in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der alsbaldigen Abschiebung steht. Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist die Sicherungshaft daher unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Die Zulässigkeit der Haft setzt nicht den Nachweis der Durchführbarkeit der Abschiebung in den nächsten 3 Monaten voraus.

3.2.5.2

Vertreten müssen

Der Ausländer hat ein Abschiebungshindernis gem. § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG nur dann zu vertreten, wenn dessen Beseitigung von seinem eigenem Willen abhängt.

Zu vertreten ist die Verzögerung bei der Passersatzbeschaffung bereits durch die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ohne Pass und/oder unter Zuhilfenahme von Schleusern.

Nicht zu vertreten ist eine Verzögerung, wenn die Behörden des Heimatlandes die Ausstellung von Heimreisedokumenten trotz der Mitwirkung nur schleppend oder gar nicht betreiben.

Sofern die Mitwirkung bei der Passersatzpapierbeschaffung erst während der Haft erfolgt, ist für die Frage, ob die Haft über drei Monate hinaus angeordnet werden kann, entscheidend, ob der Ausländer alle Mitwirkungspflichten erfüllt.

3.2.5.3

Abschiebungsstopp

Abschiebungshaft kann grundsätzlich auch während eines Abschiebungstopps nach § 60a Abs. 1 und 3 AufenthG zulässig sein. Voraussetzung ist aber, dass die Haftgründe noch bestehen und die Haft über den Zeitraum des Abschiebungstopps hinaus noch verhältnismäßig ist, also die 3-Monatsfrist des § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG nicht entgegensteht. Eine Prüfung hat unverzüglich zu erfolgen.

3.2.5.4

Heimreisedokumente

Vor Beantragung von Abschiebungshaft ist eine Auskunft der zuständigen Zentralen Ausländerbehörde einzuholen, ob die Beschaffung eines Heimreisedokumentes innerhalb von drei Monaten ausgeschlossen ist.

3.2.5.5

Menschenhandel

In Fällen, in denen nach § 50 Abs. 2a AufenthG einem Ausländer eine Frist zur freiwilligen Ausreise von mindestens vier Wochen zu gewähren ist, ist in dieser Frist von der Beantragung der Sicherungshaft abzusehen.

3.2.6

Scheitern der Abschiebung (§ 62 Abs. 2 Satz 5 AufenthG)

Eine Abschiebung ist gescheitert, wenn sie in absehbarer Zeit objektiv nicht möglich ist.

Hat der Ausländer die Gründe nach § 62 Abs. 2 Satz 5 AufenthG nicht zu vertreten, bedarf es zur Fortsetzung der Abschiebungshaft auf Antrag der zuständigen Behörde eines erneuten richterlichen Beschlusses durch das zuständige Amtsgericht (zur Zweiwochenhaft siehe Ziffer 3.2.3).

4

Haftdauer (§ 62 Abs. 3 AufenthG)

Für die Dauer der Haft ist grundsätzlich nicht das bisherige Verhalten des Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland entscheidend, sondern die Frage, welchen Zeitraum die Ausländerbehörde für die Durchführung der Abschiebung benötigt.

Entgegen § 62 Abs. 3 AufenthG ist die Sicherungshaft nach ständiger Rechtsprechung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst nur für drei Monate, bei Minderjährigen nur für sechs Wochen zu beantragen.

4.1

Vorzeitige Beendigung der Haft

Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, auch anlassunabhängig zu prüfen, ob einer der Haftgründe gem. § 62 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, auf die sich der Abschiebungsbeschluss stützt, für die Fortsetzung der Abschiebungshaft noch vorliegt. Sollte kein Haftgrund (mehr) vorliegen, ist unverzüglich die Entlassung des Ausländers aus der Abschiebungshaft zu veranlassen.

Steht nicht fest, dass die Abschiebung innerhalb der nächsten drei Monate unmöglich ist oder hat der Ausländer die Verzögerungen nicht zu vertreten, kommt eine Aufhebung der Abschiebungshaft in Betracht, wenn

- sich eine dritte Person, die das Vertrauen des Abschiebungsgefangenen und der Ausländerbehörde genießt (z.B. Seelsorger, ein im Rahmen der psychosozialen Betreuung Tätiger oder ein in der Abschiebungshaft-anstalt bekannter ehrenamtlicher Betreuer), um die Belange der Betroffenen außerhalb der Haft kümmern will, und
- eine Wohnung (auch z.B. Gemeinschaftsunterkunft) im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde vorhanden ist, unter deren Anschrift der Ausländer für die Ausländerbehörde jederzeit erreichbar ist; und
- der Ausländer glaubhaft macht, sich regelmäßig bei der Ausländerbehörde zu festgesetzten Terminen zu melden.

Zuständig für die aus der Haft Entlassenen ist die Ausländerbehörde der Zuweisungsgemeinde bzw. der Erstantragsgemeinde; bei illegal Eingereisten, die keinen Asylantrag gestellt haben, ist dies die aktenführende Ausländerbehörde, ansonsten die Ausländerbehörde, die den Haftantrag gestellt hat.

Für die Dauer des Aufenthalts erhält der Ausländer eine Grenzübertrittsbescheinigung.

4.2

Haftverlängerung

Die Ausländerbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen (siehe Ziff. 4.1) zu prüfen, ob eine Verlängerung der Haftdauer auf bis zu 6 Monate erforderlich ist. Außer bei Minderjährigen (siehe Ziff. 4.2.1) kann die Haft im Falle des § 62 Abs. 3 Satz 2 um höchstens zwölf auf insgesamt bis zu 18 Monate verlängert werden (siehe Ziff. 4.2.2).

4.2.1

Minderjährige

Entsprechend den Grundsätzen der Ziffer 1.2.1 wird eine Haftverlängerung für Ausländer unter 18 Jahren über drei Monate hinaus nicht beantragt. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen sich die Betroffenen bereits mehrfach der Abschiebung entzogen haben, bei Straffälligkeit oder wenn dies aus sonstigen Gründen besonders geboten ist.

4.2.2

Verlängerung bis zu 18 Monaten (§ 62 Abs. 3 Satz 2)

- Die eigene Abschiebung i.S.d. § 62 Abs. 3 Satz 2 verhindert, wer durch das eigene gesamte Verhalten zeigt, dass bewusst Umstände geschaffen werden, die seine Abschiebung hinauszögern oder unmöglich machen (z.B. Unterlassung zumutbarer Mitwirkungshandlungen; Verstoß gegen die Passvorlagepflicht nach § 48 Abs. 1; Weigerung, sich der Auslandsvertretung des Heimatstaates oder eines Drittstaates vorzustellen; Widerstandshandlungen, die die Abschiebung erschweren oder unmöglich machen).

Die Abschiebung ist in den Fällen des § 60a Abs. 2 AufenthG auszusetzen.

Nach der Hafthöchstdauer ist der Ausländer aus der Abschiebungshaft zu entlassen. Vorangegangene Haftzeiten bleiben ausnahmsweise unberücksichtigt,

- wenn der Ausländer nach dem Verlassen der Bundesrepublik Deutschland wieder eingereist ist und damit einen neuen ausländerrechtlichen Sachverhalt geschaffen hat, oder
- wenn eine Abschiebungsverfügung aufgehoben wurde und aufgrund eines neuen ausländerrechtlichen Sachverhaltes eine erneute Abschiebungsverfügung vorliegt.

4.2.3

Fristberechnung

Der Tag der Rechtskraft der freiheitsentziehenden Entscheidung ist der erste Tag für die Fristberechnung der Dauer der Abschiebungshaft.

4.2.4

„Überhaft“

Wird neben einer Straf- oder Untersuchungshaft oder einer sonstigen Freiheitsentziehung Abschiebungshaft angeordnet, schließt sich diese nur dann in den im Abschiebungshaftbeschluss angegebenen Umfang an, wenn dies im Hinblick auf eine im Zeitpunkt der Entscheidung bereits bestehende oder feststehende Haft oder sonstige Freiheitsentziehung so angeordnet worden ist. Andernfalls ist nicht hinreichend bestimmbar, wann die Abschiebungshaft im Anschluss an die Freiheitsentziehung beginnt und endet. Falls eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, hemmt der Vollzug von Haft oder sonstiger Freiheitsentziehung nicht den Fristablauf von daneben angeordneter Abschiebungshaft (BGH, Beschl. v. 9. 3. 1995, V ZB 7/95, NJW 1995, 1898).

Die Ausländerbehörde muss bereits während der Haft oder sonstigen Freiheitsentziehung unverzüglich alle Maßnahmen für die Vorbereitung der Abschiebung, insbesondere für die Beschaffung der Heimreisedokumente, veranlassen.

5

Organisatorische Maßnahmen zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft

5.1

Prüfungs- und Berichtspflichten

5.1.1

Haftverlängerung über drei Monate

Jeder Haftverlängerungsantrag an das Amtsgericht, mit dem die Abschiebungshaft über drei Monate hinaus verlängert werden soll, ist in Durchschrift unter Beifügung der relevanten Auszüge der Aktenakte an die Bezirksregierung weiterzuleiten. Das gleiche gilt für jeden weiteren Verlängerungsantrag.

5.1.2

Haftverlängerung über sechs Monate

Die Bezirksregierung berichtet dem Innenministerium, soweit eine Verlängerung der Abschiebungshaft über 6 Monate hinaus beantragt wird.

In diesem Bericht ist darzulegen,

- ob der Inhalt der Haftanträge den Vorgaben der Ziffer 2.1 entspricht,
- warum die Abschiebung bislang nicht durchgeführt werden konnte,
- warum ein Absehen von (Ziffer 2.2) oder eine Vermeidung (Ziffer 2.3) der Abschiebungshaft nicht möglich ist,
- warum eine Aufhebung der Abschiebungshaft (Ziffer 4.1) nicht in Betracht kommt,
- welche Haftgründe vorliegen und warum die Abschiebung nur durch die Abschiebungshaft gesichert werden kann,
- ob die Aufrechterhaltung der Abschiebungshaft – besonders mit Blick auf die Erfolgsaussicht der Erlangung von Passersatzpapieren – noch zweckmäßig ist.

5.1.3

Inhaftierung Minderjähriger

Die Ausländerbehörde legt dem Innenministerium auf dem Dienstweg binnen 5 Tagen mit dem Votum der Bezirksregierung in jedem Fall der Inhaftierung eines Minderjährigen den Haftantrag, den Haftbeschluss, den Haftverlängerungsantrag sowie den Nachweis über die Kontakte zum Jugendamt vor.

Sie informiert die Bezirksregierung und das Innenministerium unverzüglich per Email oder Fax über die erfolgte Abschiebung bzw. Haftentlassung des Minderjährigen.

5.2

Ankündigung des Abschiebungstermins

Auf die Wochenfrist gem. § 59 Abs. 5 AufenthG kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn durch eine zeitnahe Abschiebung die Haftzeit verkürzt werden kann. Weitere Ausnahmen können sich aus den Umständen des Einzelfalls ergeben, insbesondere bei Suizidgefahr. Die Gründe für die Ausnahmen sind aktenkundig zu machen.

5.3

Betreuung während der Abschiebungshaft

Die Betreuung umfasst die Beratung in ausländerrechtlichen Fragen sowie in Familien- und Vermögensangelegenheiten. Soweit der Bedienstete der Zentralen Ausländerbehörde die von dem Abschiebungshäftling angesprochenen Fragen nicht kurzfristig beantworten kann, werden Kontakte zu den zuständigen Ausländerbehörden vermittelt.

Die Ausländerbehörde darf Informationen über Abschiebungsgefangene an private Organisationen oder Einzelpersonen aus datenschutz- und verfahrensrechtlichen Gründen nur mit dessen Zustimmung weitergeben. Auf Wunsch des Abschiebungsgefangenen ist eine Beteiligung dieser Organisationen oder Personen bei den Gesprächen in den Abschiebungshaftanstalten möglich.

Anfragen von privaten Flüchtlingsorganisationen oder Einzelpersonen (z. B. zum Verfahrensstand oder zum tatsächlichen Aufenthaltsort), die vom Ausländer durch Vollmacht legitimiert sind, können beantwortet werden.

6

Vorläufige Festnahme zur Sicherung der richterlichen Vorführung (§ 62 Abs. 4 AufenthG)

Die Sicherungshaft bedarf als Maßnahme der Freiheitsentziehung nach Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG grundsätzlich einer vorherigen richterlichen Anordnung. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, ihr Vorgehen bei Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung so zu gestalten, dass der zur Sicherung des Grundrechts auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) bestehende Richtervorbehalt praktisch wirksam wird.

Ist eine Abschiebung planbar, liegen regelmäßig die Voraussetzungen für eine vorherige richterliche Anordnung vor. Dies gilt auch dann, wenn ein Ausländer zur Festnahme ausgeschrieben wird. In diesen Fällen ist grundsätzlich ein Antrag auf Anordnung der Sicherungshaft zu stellen. Da eine förmliche Haftanordnung wegen der fehlenden Anhörung des Betroffenen nicht erfolgen kann, ist der Haftantrag mit einem Antrag auf Anordnung der einstweiligen Freiheitsentziehung gem. § 11 Abs. 1 FreihEntzG zu verbinden. Hat der Hafttrichter die Anordnung der einstweiligen Freiheitsentziehung befristet und ist der Vollzug innerhalb der Frist aufgrund des unbekannten Aufenthaltes des Ausländers nicht möglich, so ist eine Verlängerung oder Beantragung einer neuen Anordnung zur einstweiligen Freiheitsentziehung entbehrlich. Bleibt der Aufenthalt des Ausländers für längere Zeit verborgen, liegen die Voraussetzungen der vorläufigen behördlichen Ingewahrsamnahme vor.

Für ein ohne vorherige richterliche Anordnung erfolgtes Festhalten oder Ingewahrsamnehmen müssen die Voraussetzungen des § 62 Abs. 4 AufenthG kumulativ erfüllt sein.

Eine vorherige richterliche Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft muss danach nicht vorher eingeholt werden, wenn das erneute Untertauchen des Ausländers droht. Typische Fallkonstellationen sind:

- Der Ausländer wird zufällig aufgegriffen und es wird festgestellt, dass er sich unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Zudem besteht der dringende Verdacht, dass der Ausländer illegal eingereist ist (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 50 Abs. 1 AufenthG) und wieder untertaucht.
- Anlässlich einer zufälligen Vorsprache bei der Ausländerbehörde ist bekannt, dass Sicherungshaft beantragt werden soll oder die Vorsprache ergibt Anlass für die Beantragung von Sicherungshaft, weil das Verhalten des Ausländers den begründeten Verdacht ergibt, dass er untertauchen bzw. sich der Anordnung der Sicherungshaft entziehen will (Haftgrund nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bzw. Nr. 5 AufenthG).
- Der Aufenthalt des vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist unbekannt. Sein bisheriges Untertauchen begründet ein Indiz für den Verdacht, dass sich der Ausländer der Anordnung der Sicherungshaft entziehen will. Im Übrigen sind die Ausführungen in Ziff. 3.2.2.3 entsprechend zu berücksichtigen.

Gem. § 13 Abs. 1 FEVG sowie § 62 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ist die richterliche Entscheidung unverzüglich herbeizuführen. Ist die Freiheitsentziehung nicht bis zum Ablauf des ihr folgenden Tages durch richterliche Entscheidung nach § 6 FEVG oder § 11 FEVG angeordnet, so hat die Freilassung zu erfolgen.

7

Inkrafttreten

Diese Abschiebungshaftrichtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig hebe ich die Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft (§ 57 AuslG), Runderlass des Innenministeriums vom 25.4.1996, Az. I B 5/6.1 (SMBL 26), auf.

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

II.

**Heizkostenbeitrag
für an dienstliche Sammelheizungen
angeschlossene Dienstwohnungen für den
Abrechnungszeitraum 2007/2008**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 2730 – 13.1.2 – IV A 4
v. 2.2.2009

Nachstehend gebe ich gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum von 1.7.2007 bis 30.6.2008 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	11,59
Fernheizung	12,52

– MBl. NRW. 2009 S. 89

**Sachbezugswerte
nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung
ab dem 1. Januar 2009**

Bek. d. Finanzministeriums B 2906 – 7.1 – IV A 3 –
v. 5.2.2009

Die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 4 LRGB zu berücksichtigenden Sachbezugswerte betragen nach Artikel 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 18. November 2008 (BGBl. I S. 2220) für das Kalenderjahr 2009:

Für das Frühstück 1,53 € (für 2007: 1,50 €)
Für das Mittag- und Abendessen 2,73 € (für 2007: 2,67 €)
jeweils
Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NRW. 2009 S. 89

**Zulassung des Mammographie-Screenings
durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. einer Allgemeinverfügung des Ministeriums
für Arbeit, Gesundheit und Soziales – II A 3 – 8336.7 –
v. 20.1.2009

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) wird zugelassen, dass in Nordrhein-Westfalen von Strahlenschutzverantwortlichen (Betreiber – Programmverantwortliche Ärzte) freiwillige Röntgenreihenuntersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebskrankungen bei Frauen ab dem 50. Lebensjahr bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres durchgeführt werden dürfen, wenn

1

die Untersuchung mit digitalen Röntgen-Mammographieeinrichtungen erfolgt, für deren Betrieb eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 RöV erteilt ist, die sich ausschließlich auf die Anwendung von Röntgenstrahlen am

Menschen im Rahmen von freiwilligen Röntgenreihenuntersuchungen zum Zwecke der Früherkennung von Brustkrebskrankungen bezieht,

2

der Antragsteller (Strahlenschutzverantwortliche – Programmverantwortliche Arzt) der Genehmigungsbehörde **vor Erteilung der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 RöV** eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 der Anlage 9.2 zur BMV-Ä und EKV in der Fassung vom 27.8.2008 nachweist,

3

die Überprüfung der Qualitätssicherung bei der nach § 17a RöV bestimmten Ärztlichen Stelle für das Mammographie-Screening-Programm in Nordrhein-Westfalen erfolgt und der Ärztlichen Stelle die dafür erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden,

4

die Parenchyndosen für die Untersuchung der einzelnen Frauen in anonymisierter Form aufgezeichnet und auf Verlangen der unter Nr. 3 genannten Ärztlichen Stelle und der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt werden können,

5

das Mammographie-Screening-Programm in Nordrhein-Westfalen entsprechend der Regelungen der Anlage 9.2 zur BMV-Ä und EKV (u. a. §§ 36 und 37) durch die unter Nummer 3 genannte Ärztliche Stelle begleitet und evaluiert wird und

6

der Stand der Technik in Hinblick auf die Bildqualität und die Reduzierung der Parenchyndosis eingehalten ist und dieses durch regelmäßig durchgeführte Überprüfungen durch die Ärztliche Stelle oder von der strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde hinzugezogenen Sachverständigen überwacht wird.

Übergangsregelungen für analoge Röntgen-Mammographieeinrichtungen, die im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms bereits betrieben werden:

Analoge Röntgen-Mammographieeinrichtungen, für die eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 RöV erteilt ist, die sich auf die Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen im Rahmen von freiwilligen Röntgenreihenuntersuchungen zum Zwecke der Früherkennung von Brustkrebskrankungen bezieht, dürfen innerhalb der bestehenden Screeningeinheit weiter betrieben werden. Der Austausch dieser Röntgeneinrichtungen ist zulässig, bedarf aber einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 RöV.

Die Nummern 3 – 6 gelten für analoge Mammographie-Röntgeneinrichtungen entsprechend.

Durch diese Allgemeinverfügung bleiben andere Vorschriften und Allgemeinverfügungen unberührt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Ministerialblatt NRW folgenden Monats in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Sie ersetzt die Allgemeinverfügungen des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.11.2004, Az. III 4-0372.2 (MBl. NRW. 2004 S. 1243) und vom 19.11.2004, Az. III 4-0372.2 (MBl. NRW. 2004 S. 1244).

– MBl. NRW. 2009 S. 89

III.**Öffentliche Auslegung
des Beteiligungsberichtes 2008**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
vom 20. 1. 2009

Aufgrund des § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht 2008 des Landschaftsverbandes Rheinland Montags bis Freitags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Rheinland in Köln, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer A 218, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Alternativ kann der Beteiligungsbericht 2008 im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: <http://www.lvr.de/derlvr/finanzen/beteiligungsbericht.htm>

Köln, den 20. Januar 2009

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Harry K. Voigtsberger

– MBl. NRW. 2009 S. 90

**Sitzungen der Fachausschüsse des
Verwaltungsrates der VRR AöR**

Bek. der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 6.2.2009

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 19. März 2009 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Ausschuss für Verkehr und Planung
Freitag, 27. Februar 2009, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Tarif und Marketing
Mittwoch, 4. März 2009, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen
Freitag, 6. März 2009, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates am 19. März 2009 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 6. Februar 2009

Ulrich Haller

– MBl. NRW. 2009 S. 90

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist Mitte Februar erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen**: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf. Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569